

§ 11

Bestätigung der ermittelten Durchschnitts- und Ablieferungsnormen

(1) Die Räte der Bezirke haben die Übersicht über die Kreisdurchschnittsnormen für Gemüse und Wolle dem Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf vorzulegen.

(2) Die von den Räten der Kreise differenzierten Gemeindedurchschnittsnormen für Gemüse und Wolle sind vom Rat des Bezirkes zu bestätigen.

(3) Die von den Räten der Gemeinden (Städte) für die Einzelbauern festgelegten Ablieferungsnormen sind vom Rat des Kreises zu bestätigen.

IV. Abschnitt

Pflichtablieferung der LPG und ihrer Mitglieder

1. Unterabschnitt

Die Pflichtablieferung der LPG Typ I und II und ihrer Mitglieder

§ 12

Die Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen

Die LPG Typ I und II sind zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Kartoffeln, Heu und Stroh im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Anbauflächen) heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe 5 bis 10 ha (bei Heu 2 bis 10 ha) der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den so errechneten Ablieferungsmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind 10 % abzusetzen. Die Pflichtablieferung von Gemüse regelt sich nach der in der betreffenden Gemeinde geltenden Durchschnittsnorm.

§ 13

Die Veranlagung der Mitglieder zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen und Heu

Die Mitglieder der LPG Typ I und II sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern, Wolle und von Heu nach den für Einzelbauern geltenden Bestimmungen zu veranlagern. Von den errechneten Ablieferungsmengen sind, ausgenommen Geflügel und Heu, 10 % abzusetzen.

§ 14

Die Befreiung der Mitglieder von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse

Die Mitglieder der LPG Typ I und II sind hinsichtlich der individuellen Nutzung belassenen oder übergebenen Teiles des Ackerlandes bis zu 0,5 ha von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse — mit Ausnahme von Obst — befreit.

§ 15

Die Pflichtablieferung der LPG von tierischen Erzeugnissen von übernommenen Flächen

Die LPG Typ I und II, die übernommene Flächen bewirtschaften, sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle gesondert zu veranlagern.

2. Unterabschnitt

Die Pflichtablieferung der LPG Typ III und ihrer Mitglieder

§ 16

Die Pflichtablieferung von pflanzlichen Erzeugnissen

Die LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Gemüse, Kartoffeln, Heu und Stroh im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Anbauflächen) heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha (bei Heu 2 bis 10 ha) der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den so errechneten Ablieferungsmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln sind 15 % abzusetzen. Die Pflichtablieferung von Gemüse wird nach der in der betreffenden Gemeinde geltenden Durchschnittsnorm festgelegt.

§ 17

Die Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen

(1) Die LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche im Gesamtausmaß der von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche heranzuziehen. Als Ablieferungsnormen sind die Durchschnittsnormen der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha der Gemeinde festzulegen, in der die LPG ihren Sitz hat. Von den errechneten Ablieferungsmengen dieser Erzeugnisse sind 20 % abzusetzen.

(2) Wenn die Viehhaltung einer LPG noch nicht ausreichend gefestigt ist, kann auf Antrag des Rates des Kreises ausnahmsweise vom Rat des Bezirkes eine höhere Ermäßigung als 20 % bewilligt werden. Solche Ermäßigungen bedürfen der Bestätigung des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf.

§ 18

Die Befreiung der Hauswirtschaften von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse

Die Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III sind von der Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse (mit Ausnahme von Obst) hinsichtlich der individuellen Nutzung belassenen oder übergebenen Teiles des Ackerlandes (Hauswirtschaft) bis zu 0,5 ha befreit.

§ 19

Die Veranlagung der Hauswirtschaften zur Pflichtablieferung von tierischen Erzeugnissen

(1) Die Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III sind zur Pflichtablieferung wie folgt zu veranlagern:

- a) von Schlachtvieh und Eiern — unabhängig von dem Viehbestand ihrer Hauswirtschaft —: mit 50 kg Lebendvieh (Schwein) und 100 Stück Eiern;
- b) von Milch: für die erste Kuh mit 300 kg und für die zweite mit 500 kg Milch (3,5% Fettgehalt);
- c) von Wolle: nach der Zahl der Schafe ihrer Hauswirtschaften (abzüglich ein Schaf).

(2) Von der im Abs. 1 festgelegten Pflichtablieferung von Schlachtvieh, Milch und Eiern sind in den Jahren 1956 und 1957 die Hauswirtschaften solcher Mitglieder